

## IPSC-Schießen: Paramilitärisches Training oder Leistungssport?

Von Norbert Helfinger

Es begann mit dem unglückseligen Amoklauf an der Albertville-Realschule in Winnenden am 11. März 2009 und fand seine Fortsetzung mit dem Erschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg, eingebracht bei der Sitzung des Bundesrates, am 10. Juli 2009<sup>1</sup>.

Unter anderem stellte man hierbei das so genannte IPSC-Schießen auf den juristischen Prüfstand – mit der Absicht, diese Art von Schießsport in der Bundesrepublik zu verbieten. Die Begründung: ...*„weil es sich hierbei um Schießübungen mit einem kampfmäßigen Charakter handelt, die sonst nur in Spezialeinheiten der Polizei und des Militärs trainiert werden“*....

Eine direkte Reaktion auf Forderungen zur Verschärfung des Waffenrechts nach den entsprechenden Behauptungen von Politik und Medien.

Was ist nun dran an der Behauptung, dass IPSC-Schießen kein Sport, sondern ein gemeingefährliches Relikt der Vergangenheit ist? So auch heute noch die Meinung z.B. der SPD-Politikerin Katrin Altpeter, die dem Sonderausschuss des Baden-Württembergischen Landtages angehörte und mit Ihrer abschließenden Stellungnahme vom 09. März 2010<sup>2</sup> auch weiterhin zu den Unbelehrbaren zählt.

Diese Schrift will dazu beitragen, sachgerecht zu informieren und untersucht anhand des praktischen Ablaufs beider Thematiken, ob IPSC juristisch gesehen dem Verteidigungsschießen gleichgestellt ist. Der Inhalt richtet sich an alle Politiker, aber vor allem an den mündigen Bürger, der sich unabhängig vom verallgemeinerten Einheitsmedienbrei sachgerecht informieren möchte und – entgegen der Meinung der Medien und Anti-Waffenlobby – doch noch in der Lage ist, sich ein eigenes Bild zu verschaffen. Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass es selbstverständlich in

Ordnung ist, wenn jemand diesen Sport für sich ablehnt: Nicht in Ordnung ist es aber, weiterhin zu verbreiten und zu behaupten, dass IPSC-Schießen **ein kampfähnliches Schießen** darstellt.

Leider ist Frau Altpeter nicht alleine mit ihrer durchweg falschen Interpretation. Auch die SPD-Fraktion stellte in einer „Kleinen Anfrage“ an die Bundesregierung am 16. März 2010<sup>3</sup> erneut die Frage nach dem IPSC-Schießsport.

Doch woher kommt diese Auslegung, was war der Auslöser für die Landesregierung Baden-Württemberg, einen solchen Antrag zu formulieren?

Verantwortlich hierfür dürfte das Rechtsgutachten<sup>4</sup> von Frau Prof. Dr. Britta Bannenberg der Justus-Liebig-Universität Giessen (Fachbereich Rechtswissenschaft) gewesen sein. Frau Prof. Bannenberg fertigte das Gutachten für die Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 15.06.2009.

Im Abschnitt 2 **„Forderungen – Einschränkungen des legalen Waffenbesitzes in Privathaushalten“** unter der Unterziffer 2.1.1, zu der Forderung: **Verbot von IPSC**, heißt es:

*„IPSC (nach der International Practical Shooting Confederation) stellt eine besonders **gefährliche schießsportliche Disziplin** dar. **Ziel dieser Aktivität ist es, in einer realistisch anmutenden Umgebung in möglichst kurzer Zeit möglichst viele, Menschen simulierende, bewegliche Ziele zu treffen.** Das Szenario erinnert an die tatsächliche Lage bei Amoktaten: **Der Schütze kann effizient üben, möglichst viele vor ihm auftauchende oder fliehende bzw. Deckung suchende Menschen zu treffen.** Ein solches Training muss der Ausbildung bei Bundeswehr und Polizei vorbehalten sein und darf aufgrund seiner menschenverachtenden Grundhaltung nicht Bestandteil des Schießsports sein.“*

Für diese besagte Anhörung im Innenausschuss 2009 gab es noch mehrere Gutachten, wie z.B. das des Initiators der Bewegung „**Keine Mordwaffen als Sportwaffen**“ Roman Grafe<sup>5</sup>, welches allerdings wenig an sachlichen oder fachlichen Erkenntnissen beinhaltete und geradezu vor Polemik überschäumte.

Das Gutachten von Frau Prof. Bannenberg ist so gesehen schlüssig aufgebaut und die Forderung **juristisch konsequent**. Eine solche Art des Schießens, wie es Frau Prof. Bannenberg beschreibt, hat wirklich nichts mit Sport zu tun. Ein **solches Training** muss Polizei und Militär vorbehalten bleiben.

Dass nun die politische Forderung nach einem Verbot des IPSC-Schießens einsetzte, ist logisch und ebenfalls das konsequente Ergebnis der Begutachtung.

Dass durch „interessierte Kreise“ dieses Gutachten nun geradezu als **neue Bibel dieser Glaubensbewegung** angesehen wird, war sicherlich weder Absicht noch der Sinn dieser Begutachtung.

**Aber:** Wie ist diese Bewertung zustande gekommen? Was hat Frau Prof. Bannenberg wirklich begutachtet? Schon der Besuch einer IPSC Veranstaltung liefert auch dem unbedarftesten Zuschauer ein **völlig anderes Bild**.

Dies lässt nur einen Schluss zu: Es wurde eine völlig andere Art von Schießen begutachtet als ein IPSC-Schießen. Ob dies nun durch „interessierte Kreise“ beabsichtigt war oder unwissentlich geschah, bleibt ein Rätsel. Mittlerweile sind zahlreiche Videoclips zum Thema Praktisches Schießen, z.B. in You Tube, zu sehen. Auch ein früherer Präsident des Bundes Deutscher Sportschützen (BDS) verfügt über entsprechendes Bild- und Videomaterial, welches, ohne weiteres Hinterfragen durch die Medien, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Ohne Frau Prof. Bannenberg persönlich zu

kennen, vermute ich einmal, dass sie selbst keinen Bezug zum Schießsport hat. Ich gehe davon aus, dass die rechtliche Bewertung des IPSC-Schießens „am Schreibtisch“ erfolgte und nicht durch persönliche Besuche auf einem Schießstand. Ich gehe weiterhin davon aus, dass daher „nur“ entsprechendes Video-Material vorgelegt wurde.

Ebenfalls muss an dieser Stelle noch angemerkt werden, dass es sehr wohl auch ein „**sportliches Verteidigungsschießen**“ gibt. Es handelt sich hierbei um Wettkämpfe nach IDPA Reglement<sup>6</sup>. Die IDPA wurde 1996 gegründet. Ziel war es, sich vom sportlichen IPSC-Schießen zu distanzieren. Unter realen Bedingungen und unter Einbeziehung von taktischen Vorgehensweisen werden vor allem Gebrauchswaffen eingesetzt. Allerdings werden auch hier keine menschlichen Abbildungen als Ziel benutzt, sondern die Standard-IPSC-Scheibe. Dennoch ist es eindeutig Verteidigungsschießen und damit in der Bundesrepublik nur einem sehr begrenzten Personenkreis vorbehalten. Meist wird es durch Behördenangehörige und Waffenschein-Inhabern betrieben. Ein informativer Artikel hierzu wurde in der Fachzeitschrift Caliber 2/2008<sup>7</sup> (Seite 62-63) veröffentlicht.

Ein anderer Schluss ist nicht zulässig und das erklärt somit auch das Gutachten, welches unter **einem solchen Gesichtspunkt** (aber nur einem solchen) korrekt wäre.

Nebenbei ist anzumerken, dass es auch einige wenige Zeitgenossen gibt, die sich fern jeder Sportordnung öffentlich (z.B. im Internet) exponieren, ohne sich über juristische Folgen im Klaren zu sein.

Zu kritisieren ist allerdings, dass sich die Gutachterin offensichtlich der Brisanz ihrer Bewertung nicht bewusst gewesen ist. Zudem hätte man erwarten können, dass sie sich selbst vor Ort ein eigenes Bild eines typischen IPSC-Trainings macht. Ein Blick in das entsprechende Handbuch hätte bereits gereicht, um zu erkennen, dass es sich

beim Praktischen Schiessen **um kein IPSC-Schießen im Sinne der Sportordnung handeln kann.**

So gesehen ist der Erschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg nur konsequent. Im Wesentlichen sind die Punkte aus dem besagten Gutachten übernommen worden. In Anbetracht solcher weitreichenden Forderungen, die erhebliche rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wäre jedoch eine tiefer gehende Beschäftigung mit der Materie der Sache wesentlich gerechter geworden. Bereits im Ansatz wäre deutlich die Diskrepanz zwischen dem Gutachten und der Realität festgestellt worden. So aber könnte der Eindruck entstehen, die Verantwortlichen haben ihre Hausaufgaben nicht gemacht. Auch wenn der Justizminister Goll im Herbst 2009 die Landesmeisterschaft im IPSC-Schießen in Phillipsburg besuchte und feststellte: „Das ist wirklicher Sport“, ist der sportliche Schaden erst einmal nicht wieder gut zu machen.

Als langjähriger Ausbilder meiner früheren Dienststelle im uniformierten und zivilen Kampf- und Verteidigungsschießen sowie als langjähriger Sportschütze werde ich nachfolgend die rechtlichen Unterschiede der beiden Schießarten aufzeigen.

## 1. Geschichte

Die Wurzeln des IPSC-Sports liegen im behördlichen Schießen, wie es in den frühen 50er Jahren in den USA praktiziert worden ist. Grundlage war damals die Überlegung, dass an eine vernünftige Verteidigung mit Schusswaffen andere Anforderungen zu stellen sind wie an ein rein statisches Sportschießen (z.B. einhändig, olympische Disziplinen, etc.). Es wurden Parcours entwickelt, bei denen der Schütze mit überraschend auftretenden Zielen, Hindernissen und sonstigen Situationen konfrontiert wurde. Ziel war es, unter physischer und psychischer Belastung richtig reagieren zu können.

1976 gründete sich die „International Practical Shooting Confederation“ (IPSC)<sup>8</sup>. Die Gründungsveranstaltung fand während der internationalen Pistolenkonferenz in Columbia, Missouri, statt. Ziel war es, (wie heute auch) eine deutliche Abgrenzung zum sportlichen Verteidigungsschiessen zu schaffen. Das sportliche Motto für die neue Sportart ist bis heute unverändert: DILIGENTIA VIS CELERITAS (DVC) – Genauigkeit, Kraft und Geschwindigkeit.

40 Vertreter aus aller Welt wählten 1976 damals Colonel Jeff Cooper zum ersten Präsidenten des IPSC Weltverbandes. Die Absicht der Konferenz war es, eine Struktur und ein weltweit gültiges und anerkanntes Regelwerk zu schaffen. Heute gehören der IPSC über 80 Staaten (Regionen) an. Seit 1990 wird IPSC auch in der Bundesrepublik Deutschland geschossen. Die sportliche Anerkennung erfolgte durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. Das gemeinsam mit dem Bund Deutscher Sportschützen (BDS) erarbeitete Regelwerk<sup>9</sup> weist darauf hin, dass *„IPSC ähnlich wie das Biathlon eine Kombination aus Schießen und gleichzeitiger hoher körperlicher Belastung ist. Der Verband betreibt diese Schießsportart wie alle seine anderen Disziplinen ausschließlich zum Zwecke des sportlichen Wettstreits.“*

Mit Schreiben vom 28. Juni 1991 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern dem BDS unter anderem mitgeteilt: *„Zum anderen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bereits geringfügige Verstöße gegen die in Teil D des Sporthandbuches getroffenen Festsetzungen waffenrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Hierauf bitten wir die Veranstalter derartiger Schießwettbewerbe besonders hinzuweisen.“*

## 2. Verteidigungsschießen im Vergleich zum IPSC-Schießen

### 2.1.1 Grundsätzliches zum Verteidigungsschießen

Verteidigungs- oder Combatschießen ist ein kampforientiertes Schusstraining mit Handfeuerwaffen.

Dementsprechend reicht die Ausbildung zum Combatschießen weit über eine gewöhnliche Waffen- bzw. Schießausbildung hinaus. Sie umfasst auch taktische Elemente (Lagebeurteilung, Geländeausnutzung, Verhalten im Gefecht, spezielle Rechtsfragen etc.), Reaktionstraining, Schnellziehen usw. Combatschießen kann sowohl Angriffs- wie auch Verteidigungsschießen sein.

Das augenfälligste Beispiel **offensiven Combatschießens** ist die infanteristische Gefechtsausbildung, aber auch die Ausbildung polizeilicher Spezialkräfte in Bund und Ländern. Offensives Combatschießen schließt neben dem Einsatz von Langwaffen mit hoher Feuerkraft auch den Einsatz von modernen Kampf-, Kommunikations- und Führungsmitteln ein.

**Defensives Combatschießen** beschränkt den Waffeneinsatz auf die Abwehr (überraschender) Angriffe im Rahmen von Notwehr, Nothilfe und schutz-/kriminalpolizeilicher Dienstausbildung. Aus diesem Grund sind verdeckt führbare Waffen wie Pistolen oder Revolver Basiswaffen zum Verteidigungsschießen für befugte Waffenträger.

Eine rechtliche Definition, was Verteidigungsschießen umfasst, wurde z.B. durch den ehemaligen Referenten des Bundesinnenministerium Herrn Dr. Erich Apel<sup>10</sup> aufgestellt. Auch andere Publikationen haben sich in der Vergangenheit mit den Abgrenzungen beschäftigt<sup>11</sup>.

Merkmale des Verteidigungsschießens sind:

- ⌋ Instinktives Schießen
- ⌋ Deutschüsse
- ⌋ Taktisches Verhalten
- ⌋ Deckung suchen
- ⌋ Verdeckte Trageweise der Waffe
- ⌋ Reaktion auf (simulierten) Angriff
- ⌋ Kampfmäßiger Waffeneinsatz
- ⌋ Abwägung des Schusswaffeneinsatzes

### 2.1.2 Ziele/Scheiben

Beim Verteidigungsschießen werden Scheiben mit menschlichen Darstellungen genutzt. Dank moderner Drucktechniken werden hierbei oft auch fotorealistische Scheiben verwendet. Beliebte und bewährte Scheiben sind z.B. die „Belgischen Scheiben“.

Nachfolgend einige Abbildungen für typische Einsatzscheiben:



Besonders die Möglichkeiten **gleiche Scheiben** unterschiedlich zu gestalten, erhöht die Schwierigkeit für den Schützen immens. Mit so genannten „Onlays“ wird z.B. die Waffe (Grundform der Scheibe) überklebt und der vermeintliche Täter hat nunmehr eine Schachtel mit Zigaretten, einen Blumenstrauß, usw. in der Hand.



den Körperumriss zeigte. Darin waren in Originalgröße (als Foto) die inneren Organe abgebildet.

Auch ein Laie erkennt sofort, dass hier unendliche Möglichkeiten in einer Parcoursgestaltung geschaffen werden können, um besondere Belastungen für den Schützen zu schaffen.



Im letzten Bild ist der Unterschied deutlich zuerkennen, wie man aus einem „Beteiligten“ einen „Unbeteiligten“ machen kann. **Ähnlich, aber doch gravierend anders.** Weiterhin existieren auch Fotoscheiben gestaltet worden, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Oftmals ist die „letale Zone“ mit aufgedruckt. Ende der Neunziger wurden zweilagige Fotoscheiben auf den Markt gebracht, die auf dem ersten Blatt den Angreifer zeigten und auf dem darunter liegenden Blatt (ebenfalls in Originalgröße),



### 2.1.3 Ausrüstung

Mit Ausnahme von Uniformträgern, wird die Ausrüstung verdeckt und eng am Körper anliegend getragen. Die Ausrüstung soll unter der Oberbekleidung nicht auftragen.

Besondere Holster, die für das verdeckte Tragen der Waffen geeignet sind z.B. Schulterholster, Crossdrawholster oder hochsitzende Hüftholster, werden eingesetzt.

Im offenen Bereich (Uniformträger) erfreut sich das am Oberschenkel sitzende „Tactical-Holster“ ebenfalls großer Beliebtheit.



Tactical Holster für das Tragen am rechten Oberschenkel.



Schulterholster für das verdeckte Tragen

### 2.1.4. Parcoursablauf

Beim Verteidigungsschießen wird der Schütze mit einer allgemeinen Lageeinweisung in das Szenario entlassen. Keinesfalls erfolgt ein ausgedehntes Briefing mit Besichtigung des Parcours. U.u. werden dem Kandidaten noch ein oder zwei Fotos (von aufgebauten Scheiben) gezeigt, welcher er keinesfalls bekämpfen darf – zum Beispiel die eines verdeckt arbeitenden Kollegen, der auch eine Waffe trägt. Der Schütze muss also stets davon ausgehen, dass er **überraschend bedroht** wird. Diese Bedrohung tritt meist (zusätzlich zu bereits erkannten Zielen) plötzlich auf. Der Schütze muss seine persönliche Taktik selbst wählen; so ist es oft ratsam, ein nahe stehendes Ziel sofort und dagegen weit dahinter liegende Ziele erst bei weiterem Vorgehen zu bekämpfen. Auch das Deckungnehmen zur Vermeidung von eigenen Treffern (im Realfall) und das anschließende Bekämpfen des Zieles aus der Deckung kann durch den Schützen selbst festgelegt werden. Es kann auch die Situation eintreten, dass der Schütze überhaupt nicht schießt. Das wäre dann der Fall, wenn ein Ziel nicht eindeutig zu erkennen ist (Menschengruppe) oder der Schuss fatale Folgen haben könnte, weil der Täter z.B. den Zünder eines Sprengmittels auslösebereit hält.

Eindeutig identifizierte Ziele sind solange zu beschießen, bis das Ziel kampfunfähig wäre. Im Idealfall also ein „Wirkungstreffer“.

Um es auch da noch einmal deutlich zu sagen: Wirkungstreffer heißt nicht, dass beliebig getötet wird, sondern das Ziel ist es, den Angreifer in einen kampfunfähigen Zustand zu versetzen. Das wirklich zwingend letzte Mittel – zur Erhaltung des eigenen Lebens – ist der tödliche Treffer.

Meist wird durch die Aufsicht die Lage eingespielt, dass z.B. bei Beintreffern noch gerufen wird „schießt noch“, d.h. der Täter feuert weiter, um den Schützen zur Abgabe von Schüssen auf die letale Zone zu trainieren. Die Distanz zum Ziel liegt meist

unter fünf und maximal bei ca. 10 Metern. Hierbei soll auch die bewusste Abgabe des Deutsches bei gleichzeitiger Beobachtung des Zielgebietes geübt werden. Ein „richtiges Zielen“ über die Visiereinrichtung wie beim Sportschießen, schließt ja gerade die überlebenswichtige Beobachtung des Zielgebietes aus. Für den Laien sei es am Beispiel des Autofahrens erklärt. Der Anfänger ist zunächst noch mehr mit dem Bedienen der Technik (Schalten, Gasgeben, Bremsen) beschäftigt und vergisst darüber, sich mit dem Umfeld und dem übrigen Straßenverkehr zu beschäftigen. Mit zunehmender Erfahrung verwendet man keinen Gedanken mehr an das Bedienen, sondern konzentriert sich auf den Straßenverkehr. So ist es auch beim Verteidigungsschießen. Durch dieses spezielle Training wird der Waffenträger mehr und mehr an die Situation herangeführt, das Zielgebiet beobachten (Scannen), dabei auftretende Gefahren von Belanglosigkeiten zu unterscheiden und ggf. wirksam schießen (und treffen) zu können.

### 2.2.1 Grundsätzliches zum IPSC-Schießen

Maßgeblich für Aufbau und Ablauf eines Parcours im IPSC-Schießen ist in Deutschland das BDS-Regelwerk<sup>9</sup>. Um auf Grund der Dynamik des Schiessens ein gewisses Level an Regelkonformität sowie Waffenbeherrschung beim Schützen zu gewährleisten, ist vor der Teilnahme an Wettkämpfen das Ablegen eines genau definierten Sicherheits- und Regeltests obligatorisch.

Auszug aus dem Sporthandbuch:

#### **„Zugang zum IPSC-Schießen**

*Das IPSC-Schießen stellt an das Können eines Schützen und den sicheren Umgang mit einer Schusswaffe überdurchschnittliche Anforderungen. Daher verlangt der BDS von am IPSC-Schießen interessierten Schützen den Nachweis des individuellen Schießvermögens und der Regelkunde im Rahmen eines*

*Sicherheits- und Regeltests. Weist das Mitglied die entsprechende Befähigung durch Bestehen dieses Tests nach, erhält es eine Bestätigung des Verbandes, die in den BDS-Ausweis einzufügen ist. Diese Bestätigung ist Voraussetzung zur Teilnahme an IPSC-Wettbewerben im In- und Ausland.“*

### 2.2.2 Ziele/Scheiben

Der IPSC-Schütze schießt auf neutrale Pappscheiben, die nicht einmal ansatzweise an menschliche Abbildungen erinnern. Weitere Ziele sind z.B. Stahl- oder Kunststoffplatten, so genannte „Pepper Popper“ die vom Erscheinungsbild her an einen Bowling-Pin erinnern.

Im Gegensatz zum Verteidigungsschießen werden Scheiben, die nicht zu beschießen sind, deutlich gekennzeichnet (IPSC-Scheibe mit einem diagonal aufgebrachten roten Kreuz). Also gerade das bewusste Erschweren der Zielauffassung soll so verhindert werden. Der Schütze erkennt zu beschießende Scheiben sofort. Ob er sie jedoch trifft und nicht die Scheibe, die eigentlich nicht beschossen werden darf, ist eine andere Sache.



Die Abbildung zeigt eine IPSC-Scheibe mit den eingedruckten Wertungszonen.



Hier die Abbildung eines „Pepper-Poppers“

### 2.2.3 Ausrüstung

Die verwendete Ausrüstung ist so gestaltet, dass diese offen getragen wird und ausschließlich auf Zeitersparnis ausgelegt ist. Die Waffen dürfen je nach Klasse nur bestimmte Ausmaße haben. Verwendete Holster sind so angelegt, dass die Waffe schnell gezogen werden kann, sind aber auf Grund der Konstruktion nicht für das verdeckte Tragen geeignet. Die Wettkampfbekleidung ist meist *farbig*. Die Verwendung von Uniformteilen oder das Tragen von militärischen Kampfanzügen (Camouflage) **ist strikt verboten und führt zur sofortigen Disqualifikation.**



Typisches IPSC-Holster

### 2.2.4 Parcoursablauf

Bei IPSC-Wettkämpfen erhalten alle Teilnehmer zu Beginn ein genaues Briefing zu jedem einzelnen Parcours. Einen solchen Wettkampf-Parcours nennt man Stage. Hier wird genau eingewiesen, wann und wo auf welches Ziel zu schießen ist. Die Ablauf- und Schießpositionen werden festgelegt und lassen dem Schützen keine Wahl. Die genaue Anzahl (einschließlich der Lage) der Ziele wird ebenfalls bekannt gegeben.

Im Anschluss kann die Stage begangen werden, damit sich der Schütze mit dem Parcoursablauf vertraut machen kann. Alleine hieran erkennt man deutlich die Unterschiede zum Verteidigungsschießen. Dort ist ein solches Vorgehen, aus den genannten Gründen, nicht gewünscht. Der IPSC-Parcours dagegen beinhaltet keinerlei „Überraschungen“ mit plötzlich auftretenden und unvorhersehbaren Situationen. Da bei der IPSC-Wertung die Trefferpunkte durch die Zeit dividiert werden um den so genannten „Faktor“ zu erhalten, ist eine gewisse Taktik notwendig. Diese ist jedoch völlig anders wie beim Verteidigungsschießen. Sie bezieht sich eindeutig auf die Minimierung der für die Stage notwendigen Zeit. Auch ein taktischer Magazinwechsel wird eingeplant, damit mit dem Inhalt des neuen Magazins die Stage ohne weitere zeitraubende Unterbrechung durch Magazinwechsel beendet werden kann.

Magazinwechsel werden oftmals vom Veranstalter vorgeschrieben, um den Parcoursablauf zu erschweren. Dies bedeutet, dass ein Wechsel an der Stelle X im Parcours auch dann vorgeschrieben ist, wenn das Magazin noch Patronen enthält. Verstöße führen zu Strafwertungen (Ablauffehler).

Ein Ziehen der Waffe erfolgt nicht – im Gegensatz zum Verteidigungsschießen – situationsbedingt (auch wenn dies schnell geschieht), sondern auf Kommando. Die Schießpositionen werden zwar ebenfalls rasch, aber auf jeden Fall auf die vorher festgelegten Positionen eingenommen. Dem



Schützen sind somit keine freien Schießpositionen möglich. Ausserdem ist die Schussabgabe im Laufen grundsätzlich verboten. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass vor der Schussabgabe (z.B. beim Erreichen der neuen Position) gestoppt wird.

Die Distanzen betragen zwischen fünf und 50 Meter. Distanzen über zehn Meter lassen keine Deutschüsse zu, da der Schütze eine möglichst hohe Punktzahl erreichen will. Präzises schnelles Schießen unter Nutzung der Zieleinrichtung ist somit notwendig.

Deckungen sind im Übrigen auf keiner IPSC-Stage zu finden. Hier werden Hindernisse (z.B. Rahmen), die durchsichtig sein müssen, aufgebaut, damit der Schütze in eine bestimmte Position oder Laufrichtung gezwungen wird. Die Option, Deckung zu nehmen und aus einer bestimmten Position nach freier Wahl schießen zu können, ist beim IPSC nicht vorgesehen. Um einen solchen Parcours in der schnellstmöglichen Zeit bewältigen zu können, muss sich der Sportler bestimmte Verhaltensweisen aneignen, die dem Verteidigungsschießen geradezu widersprechen. Der IPSC-Schütze trainiert die zwei schnellen, gezielten Schüsse auf eine IPSC-Papierscheibe oder ein Metallziel, um dann schnellstmöglich die nächste Schießposition einzunehmen. Beim Verteidigungsschießen schießt man so lange auf das Ziel („Mann-Scheibe“) bis eine Wirkung eingetreten ist. Also im Idealfall nur einmal.

Das vorgelegte Gutachten ist sicherlich etwas umfangreicher, aber auch nicht für den aktiven IPSC-Schützen geschrieben, der ohnehin weiß, dass sein Sport regelkonform ist und kein Verteidigungsschießen darstellt. Diese Schrift soll vielmehr als Argumentationshilfe dienen und klarmachen, worin die grundlegenden Unterschiede zwischen Combat-/Verteidigungsschiessen und IPSC bestehen.

Diese Information richtet sich an alle, die mit der Materie nicht so vertraut sind und denen es an entsprechenden Materialien zur

Verdeutlichung fehlt.

Die rechtlichen Belange und Abgrenzungen des IPSC-Schießen zum Verteidigungsschießen wurden deutlich gemacht. Wer danach noch immer behauptet, IPSC-Schießen gehöre schon deshalb verboten, weil man sich unter kampfmäßigen Bedingungen auf ein Szenario vorbereitet, welches bei Polizei und Militär zur Anwendung kommt, dem darf sicherlich eine andere Absicht unterstellt werden.

**Rechtlich zulässig ist eine solche Behauptung keinesfalls.**

Heute wird IPSC in über 80 Ländern der Erde geschossen. Seit 33 Jahren ist bislang weltweit kein einziger IPSC-Schütze an einer Straftat gegen Leib und Leben mit seinen Legalwaffen beteiligt gewesen.

09. April 2010

Norbert Helfinger

Regierungsoberinspektor

Stabsfeldwebel a.D.

Ehemaliger Berufssoldat der Deutschen Bundeswehr und Vorsitzender einer Schiesssportvereinigung (überwiegend behördlicher Waffenträger).

## Literatur und Fundstellen:

- 1 Antrag des Landes Baden-Württemberg zum Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes. BR-Drs. 577/09 Abs. 3
- 2 Katrin ALTPETER 09. März 2010  
**„Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen: Jugendgefährdung und Jugendgewalt“**  
Statement Landespressekonferenz Baden-Württemberg
- 3 SPD-Fraktion Deutscher Bundestag 16. März 2010. Drucksache 17/1065 Ein Jahr nach dem Amoklauf von Winnenden. Die Wirkung des neuen Waffengesetzes.
- 4 Prof. Dr. Britta BANNENBERG  
Justus-Liebig-Universität Giessen  
Fachbereich Rechtswissenschaften  
14. Juni 2009  
Anhörung von Sachverständigen „Änderung des Waffenrechts“.  
  
Innenausschuss Drs. 16(4) 637 E
- 5 Roman GRAFE 10. Juni 2009  
Stellungnahme für eine öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Juni 2009.  
  
Innenausschuss Drs. 16(4) 637 A
- 6 International Defensive Pistol Association  
[www.idpa.com](http://www.idpa.com)  
  
Deutsche Sektion:  
[www.gdpa.de](http://www.gdpa.de)  
  
[www.gdba.de/pageID\\_4801997.html](http://www.gdba.de/pageID_4801997.html)
- 7 Caliber Ausgabe 2/2008  
  
[www.idpa.com/Media/GermanArticle.pdf](http://www.idpa.com/Media/GermanArticle.pdf)
- 8 [www.ipsc.org](http://www.ipsc.org)
- 9 [www.ipsc.de/pdf/shb\\_ipsc\\_kw.pdf](http://www.ipsc.de/pdf/shb_ipsc_kw.pdf)
- 10 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung, Kommentar von Erich APEL und Christoph BUSHART  
Kohlhammer-Verlag
- 11 Deutsches Waffenjournal  
DWJ 5/1993